

Im Hinblick auf die angestrebte Neubildung einer kreisfreien Großstadt im Bereich des mittleren Lahntals

schließen

die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Rödgen, vertreten durch den Gemeindevorstand,

gemäß § 18 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103) und mit Zustimmung der beiden Vertretungskörperschaften folgenden

Grenzänderungsvertrag

Der Abschluss dieses Vertrages soll nach Auffassung der Vertragsschließenden der erste Schritt auf dem Wege zum Zusammenschluss aller bisher selbständigen Städte und Gemeinden in der Kernzone Gießen - Wetzlar sein.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Rödgen wird aus Gründen des öffentlichen Wohls in die Stadt Gießen eingegliedert.
- (2) Das Gebiet der Stadt Gießen umfasst künftig auch die Grundstücke, die bisher zum Gebiet der Gemeinde Rödgen gehörten.

§ 2

Den Tag der Rechtswirksamkeit der Grenzänderung bestimmt die Hessische Landesregierung. Nach dem Willen der Vertragsschließenden soll die Änderung des Gemeindegebietes am 1.10.1971 rechtswirksam werden.

§ 3

Die bisherige Gemeinde Rödgen führt ihren Namen als Zusatz zu dem Namen Gießen weiter. Die besondere Benennung des Stadtteils wird auf den Ortstafeln kenntlich gemacht.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt für Rechte und Pflichten in der Stadt Gießen maßgebend ist, wird die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der bisherigen Gemeinde Rödgen angerechnet.

§ 5

- (1) Die in der bisherigen Gemeinde Rödgen geltenden Satzungen und sonstigen Rechtsvorschriften mit örtlich begrenztem Geltungsbereich bleiben - soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt - bis zum 31.12.1973 in Kraft.
- (2) Das in der Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Rödgen geregelte Bekanntmachungsrecht bleibt solange in Kraft, bis die Stadtverordnetenversammlung ein einheitliches Bekanntmachungsrecht erlässt. Im übrigen tritt die Hauptsatzung der bisherigen Gemeinde Rödgen mit Wirksamwerden der Grenzänderung außer Kraft; nach der Veröffentlichung gilt insoweit die Hauptsatzung der Stadt Gießen. Dem künftigen Stadtteil bleibt es unbenommen, ein eigenes Mitteilungsblatt herauszugeben.
- (3) Rechtskräftige Bebauungspläne der bisherigen Gemeinde Rödgen gelten ohne zeitliche Begrenzung als Bebauungspläne der Stadt Gießen weiter. Das Recht zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung bleibt unberührt.
- (4) Auf Polizeiverordnungen findet § 44 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I S. 209) Anwendung.

§ 6

Ab 1.1.1972 sind für die Bemessung der Benutzungsgebühren das Kanalnetz und der Friedhof der bisherigen Gemeinde Rödgen als besondere Kostenstelle anzusehen. Die Gebührenehöhe darf die im übrigen Stadtgebiet zu erhebenden Gebühren nicht übersteigen.

§ 7

Eine öffentliche Straßenreinigung im Stadtteil Gießen-Rödgen ist nicht vorgesehen. Sie kann nur im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat eingeführt werden.

§ 8

Hausschlachtungen i. S. des § 2 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes im Gebiet der bisherigen Gemeinde Rödgen werden vom Schlachthofzwang freigestellt. Das gleiche gilt für die in Rödgen bestehenden Metzgereibetriebe.

§ 9

- (1) Die von der bisherigen Gemeinde Rödgen zuletzt festgesetzten Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer bleiben bis zum Ende des Rechnungsjahres 1973 unverändert bestehen.
- (2) Eine Mindestgewerbesteuer wird ab 1.1.1972 nicht mehr erhoben.

§ 10

Die Müllabfuhr im Stadtteil Gießen-Rödgen erfolgt auch künftig durch einen privaten Unternehmer. Die Stadt Gießen verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass der Haushaltsmüll in die städtische Müllbeseitigungsanlage verbracht wird.

§ 11

- (1) Die Wasserversorgung der Bewohner in der bisherigen Gemeinde Rödgen übernimmt ab 1.1.1972 die Stadt Gießen. Den abzuschließenden Verträgen sind die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Gießen zugrunde zu legen.
- (2) Die entsprechende Satzung wird von diesem Zeitpunkt an gegenstandslos.

§ 12

Die Stadt Gießen tritt kraft Gesetzes in alle öffentlichen und zivilen Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Rödgen ein.

§ 13

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten der bisherigen Gemeinde Rödgen richtet sich nach den §§ 31 ff des Hessischen Beamtengesetzes in der am Tage des Wirksamwerdens der Grenzänderung geltenden Fassung. Der Bürgermeister wird als Beamter in den Dienst der Stadt Gießen übernommen.
- (2) Für die Rechtsstellung der Angestellten und Arbeiter gilt, soweit tarifliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, § 12 dieses Vertrages. § 215 Abs. 2 HBG bleibt unberührt.
- (3) Der Besitzstand aller Bediensteter bleibt gewahrt.

§ 14

- (1) Aus Anlass der Grenzänderung wird eine Nachwahl der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.
- (2) Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 15

- (1) Um die Teilnahme der Bürger an der Verwaltung zu fördern, verpflichtet sich die Stadt Gießen, einen Ortsbezirk Gießen-Rödgen zu bilden. Die örtliche Verwaltung besteht aus dem Ortsbeirat.

- (2) Der Ortsbeirat ist zu allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, zu hören. Er hat insbesondere das Recht, die Erfüllung der der Stadt Gießen nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen zu überwachen und bei der Durchführung des Vertrages mitzuwirken. Außerdem nimmt er die in Anlage I zu diesem Vertrag aufgeführten Aufgaben wahr.
- (3) Dem Ortsbeirat sind die Tagesordnung sowie die Niederschriften der einzelnen Stadtverordnetensitzungen rechtzeitig zugänglich zu machen. Der Vorsitzende oder ein vom Ortsbeirat beauftragtes Mitglied sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Sitzungen des Magistrats teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Stadtteils behandelt werden.
- (4) Die Aufgaben des Ortsbeirates werden für die Zeit von der Rechtswirksamkeit der Grenzänderung bis zum Ende der laufenden Wahlzeit von den Mitgliedern der bisherigen Gemeindevertretungen und des bisherigen Gemeindevorstandes wahrgenommen.
- (5) Im übrigen gilt § 82 HGO. Gesetzliche Änderungen und Ergänzungen, die die Rechtsstellung und den Zuständigkeitsbereich des Ortsbeirates betreffen, bleiben unberührt.

§ 16

- (1) Im Stadtteil Gießen-Rödgen wird eine Außenstelle der Stadtverwaltung in den Räumen der bisherigen Gemeindeverwaltung eingerichtet. Dort finden regelmäßig Sprechtage, insbesondere auch Kassenstunden der Stadtkasse Gießen statt. Das Nähere regelt der Magistrat der Stadt Gießen im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.
- (2) Die Verwaltungsstelle kann nur im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat aufgelöst werden.

§ 17

Die Regelung über das Ortsgericht sowie das Standesamts- und Schiedsmannswesen in der bisherigen Gemeinde Rödgen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Ortsgericht sollen Vertreter aus dem Stadtteil Rödgen angehören.

§ 18

- (1) Die im Stadtteil Gießen-Rödgen bestehende Grundschule bleibt erhalten.
- (2) Das gleiche gilt für Einrichtungen ländlichen Charakters, insbesondere das Gemeindebackhaus, die Gemeindewaage u. a., solange diese Einrichtungen erforderlich sind.

§ 19

Der Verein "Freiwillige Feuerwehr Rödgen" bleibt bestehen. Die Vorschriften über den öffentlichen Brandschutz werden hierdurch nicht berührt.

§ 20

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Rödgen soll unverändert erhalten bleiben. Der Magistrat der Stadt Gießen wird gemäß § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz eine entsprechende Teilung zulassen, wenn die obere Jagdbehörde keine andere Weisung erteilt.

§ 21

Die Stadt Gießen verpflichtet sich, das Wohngebiet der bisherigen Gemeinde Rödgen innerhalb eines halben Jahres nach Wirksamwerden der Grenzänderung an ihr Nahverkehrsnetz anzuschließen. Das Nähere wird im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat geregelt.

§ 22

Der anliegende Investitionsplan (Anlage II) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Stadt Gießen verpflichtet sich, die darin vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Rangfolge und Dringlichkeit sind nach Anhörung des Ortsbeirates festzulegen. Rücklagen, die von der Gemeinde Rödgen gebildet wurden, sind ausschließlich für die beabsichtigten Maßnahmen im zukünftigen Stadtteil Gießen-Rödgen zu verwenden.

§ 23

Die Stadt Gießen verpflichtet sich, in den Verhandlungen zur Bildung der Lahnstadt, die Interessen der bisherigen Gemeinde Rödgen, insbesondere hinsichtlich der Stellung des Ortsbeirates und der geplanten Investitionen, zu wahren.

§ 24

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung dieses Vertrages ergeben, regelt die Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Ortsrecht keine erschöpfende Regelung enthält.
- (2) Die Durchsetzung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfolgt mit den gesetzlichen Mitteln der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Gießen, den 11. Mai 1971
Für den Magistrat
der Stadt Gießen

Rödgen, den 11. Mai 1971
Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Rödgen

Schneider
Oberbürgermeister

Oswald
Stadtkämmerer

Schorge
Bürgermeisterin

Etzelmüller
1. Beigeordneter

**Anlage I zum Grenzänderungsvertrag
zwischen der Stadt Gießen und der Gemeinde Rödgen
(Aufgabenkatalog des Ortsbeirates)**

Mitbestimmung	beim Ausbau und der Unterhaltung der Ortsstraßen, Feldwege und öffentlichen Wasserläufen im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze (die Ansätze sind durch den Vermerk "zur Verfügung des Ortsbeirates" kenntlich gemacht)
Mitwirkung	bei dem Erlass neuen Ortsrechts
Äußerung	zu dem Entwurf des Haushaltsplans, soweit er den eigenen Stadtteil betrifft
Förderung	des Vereinswesens
Mitwirkung	bei der Förderung der Volksbildung
Mitwirkung	bei der Planung sozialer Einrichtungen
Mitwirkung	bei der städtebaulichen Planung
Mitwirkung	bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne, soweit der eigene Stadtteil betroffen ist.
Mitwirkung	bei der Verkehrsplanung
Mitwirkung	bei Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit
Mitwirkung	bei der Verwaltung des Bürgerhauses
Mitwirkung	bei der Aufstellung und Durchführung von Wohnsiedlungsprogrammen
Mitwirkung	bei der Planung, Errichtung und dem Ausbau städtischer Sportanlagen, soweit der eigene Stadtteil betroffen ist.
Mitwirkung	bei der baulichen Unterhaltung von Denkmälern und öffentlichen Brunnen
Mitwirkung	bei allgemeinen Landwirtschaftsangelegenheiten
Mitwirkung	bei der Förderung des Kleingartenwesens
Mitwirkung	bei dem Entwurf, dem Bau und der Unterhaltung eigener Friedhöfe
Mitwirkung	bei der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen
Mitwirkung	bei der Förderung der Teichwirtschaft und der Fischzucht
Mitwirkung	bei der Förderung der Tierzucht
Mitwirkung	bei der Förderung des Fremdenverkehrs
Mitwirkung	bei der Vorbereitung der Wahl von Schöffen, Geschworenen, ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und dergleichen.

**Anlage II zum Grenzänderungsvertrag
zwischen der Stadt Gießen und der Gemeinde Rödgen**

INVESTITIONSPLAN

1972	1. Bau eines Kindergartens mit 100 Plätzen	500.000,-- DM
	2. Erweiterung des Friedhofes und Bau einer Friedhofshalle	150.000,-- DM
1973	1. Ausbau der Straßen im Bebauungsplan Nr. 3 (obere Helgenstockstraße, restliche Sudetenlandstraße, obere Rosengasse, Bergstraße, Waldstraße und Straße zur alten Eiche). Sämtliche Straßen sind bereits mit einem Unterbau versehen	500.000,-- DM
	2. Ausbau von Feldwegen	80.000,-- DM
1974	1. Ortssanierung, u. a. auch Erweiterung des Kanals im alten Ortsnetz	300.000,-- DM
	2. Ausbau von Feldwegen	80.000,-- DM

Notwendig werdende Ausbesserungen von Ortsstraßen sind in den Investitionsplan nicht aufgenommen.

Vorstehender zwischen der Universitätsstadt Gießen und der Gemeinde Rödgen geschlossener Grenzänderungsvertrag wird gemäß §§ 18 Abs. 1 und 136 Abs. 2 HGO mit folgender Maßgabe genehmigt:

1. In § 7 ist der Satz 2 zu streichen.
2. Abs. 1 der Anlage I in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 3 muss wie folgt lauten:
"Mitbestimmung im Sinne einer Übertragung von Angelegenheiten gemäß § 82 Abs. 3 HGO in bezug auf die Unterhaltung der Ortsstraßen und Feldwege und öffentliche Wasserläufe im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze (die Ansätze sind durch den Vermerk " zur Verfügung des Ortsbeirats" kenntlich zu machen)."
3. § 15 Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

"Der Vorsitzende oder ein vom Ortsbeirat beauftragtes Mitglied sind im Rahmen des Anhörungsrechts auf Grund einer Einladung berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und den Sitzungen des Magistrats teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Stadtteils behandelt werden."
4. In § 16 Abs. 1 Satz 3 sind die Worte "im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat" zu streichen.

Darmstadt, den 30. September 1971
Der Regierungspräsident in Darmstadt
II 1 a - 3 K 08/01 (27) - 1 -
Dr. Wierscher